



Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul

RESEARCH ARTICLE

Rechtsmittel nach türkischem Recht gegen übermäßige Vergütungen an Vorstandsmitglieder in Aktiengesellschaften

Legal Remedies Against the Excessive Remuneration of the Directors in Corporations Pursuant to Turkish Law

Esra Cenkcı*

Zusammenfassung

Im türkischen Recht können die Vergütungen (oder sog. Entschädigungen) der Vorstandsmitglieder in der Satzung oder durch den Generalversammlungsbeschluss festgelegt werden. Es gibt keine Regelung, auf deren Grundlage der Umfang der Vergütungen in Aktiengesellschaften ermittelt werden. Diese Situation birgt in sich die Gefahr, den Gewinn der Gesellschaft unter dem Namen „Vergütung“ an die Mehrheitsaktionäre abzuführen und damit die Rechte der Minderheitsaktionäre zu verletzen. Um dies zu verhindern, wird versucht, durch gerichtliche Entscheidungen einen Ausgleich zwischen dem Anspruch der Vorstandsmitglieder auf Vergütung und dem Anspruch der Aktionäre auf Dividenden herzustellen. Es wird anerkannt, dass die an die Vorstandsmitglieder bezahlten Vergütungen insoweit rechtswidrig sind, als sie das Recht auf Dividende der Aktionäre verletzen. Hierbei sind ausgerichtet die Grundlagen, die mit übermäßiger Vergütung verletzt sind, die Art der Rechtswidrigkeit und die Rechtsmittel der in ihren Rechten verletzten Aktionäre zu bestimmen. Außerdem wird auch die Frage behandelt, ob diese Zahlung zurückgefordert werden kann, falls aufgrund des für rechtswidrig befundenen Organbeschlusses bereits eine Zahlung an das Vorstandsmitglied erfolgt ist.

Schlüsselwörter

Vorstandsmitglied, Vergütung, Entschädigung, übermäßig, Sanktion

Abstract

The determination of directors' remuneration under Turkish law can be determined in articles of incorporation or General Assembly. However, there is a lack of provisions specifying the principles governing the scope of corporation remuneration. This loophole poses the risk of transferring the corporation's profits to the majority shareholders under the guise of remuneration, thereby violating minority shareholders' rights. To address this challenge, courts have sought to balance directors' entitlement to remuneration with shareholders' rights to dividends through legal rulings. Remuneration paid to directors may be deemed illegal if they violate the shareholders' rights to dividends. This study aims to determine the nature of such illegality and explore the legal remedies available to victimized shareholders. Furthermore, it examines the feasibility of reclaiming payments already disbursed to directors as a result of a resolution deemed illegal by the founding body.

Keywords

Director, remuneration, excessive, sanction

*Corresponding Author: Esra Cenkcı (Assoc. Prof. Dr.), Akdeniz University, Faculty of Law, Department of Commercial Law, Antalya, Türkiye.
E-mail: esracenkci@akdeniz.edu.tr ORCID: 0000-0001-5396-1591

To cite this article: Cenkcı E, "Legal Remedies Against the Excessive Remuneration of the Directors in Corporations Pursuant to Turkish Law", (2024) 74 Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul 251. <https://doi.org/10.26650/Annales.2024.74.0011>



Extended Summary

Remuneration for the board of directors members for their management duties can be paid at various intervals, such as daily, weekly, annual, or monthly, as specified in the articles of incorporation or determined by the General Assembly resolution (Turkish Commercial Code (TCC) Article 394). The TCC lacks regulations specifying the maximum amount or guiding principles of remuneration. Consequently, corporate profits often flow disproportionately to the majority shareholders through excessive remuneration, especially in corporations with concentrated shareholding structures. This practice detrimentally affects shareholders' right to receive dividends. To address this issue, certain criteria have emerged through judicial decisions to assess the appropriateness of the remuneration paid to directors. When assessing whether remuneration is excessive, balanced consideration must be given to directors' contributions. This assessment should safeguard shareholders' inherent right to dividends while considering factors such as the corporation's shareholding structure, financial status, past practices during general assemblies, and remuneration received by directors in comparable corporations facing similar circumstances regarding shareholding and finances.

When a judge concludes that remuneration is excessive, they have the discretion to either give a verdict for adjusting the remuneration in accordance with the aforementioned criteria or simply invalidate the resolution passed by the General Assembly. This choice stems from the legal nature of the shareholders' right to pursue the company's profit, which is considered inalienable. Resolutions passed by the body that limit or abolish this right are rendered null and void under Article 447 of the TCC. Excessive remuneration not only grants shareholder directors an unfair advantage in accessing the corporation's profit but also contravenes the principle of equal treatment, as stipulated in Article 357 of the TCC. Breaching the basic principle that fosters equality among shareholders in capital companies warrants the sanction of nullity under Article 447 of the TCC. Moreover, the resolution passed by the body is nullified because any illicit transfer of corporate assets to certain shareholders contradicts the principle of capital maintenance as outlined in Article 447 of the TCC. Consequently, resolutions passed by the General Assembly, wherein remuneration is deemed excessive, are subject to nullity sanction. However, it is noteworthy that the Court of Cassation has consistently opted to apply the sanction of annullability to body resolutions in almost all its rulings on this subject. This enforcement choice may be attributed to the procedural aspects of the cases brought before the court.

Given that the excessive determination of remunerations contravenes commercial provisions prohibiting transactions and resolutions that restrict shareholders' inalienable rights, as well as principles of equal treatment and capital maintenance, there is ample justification for applying the first paragraph of Article 1530 of the

TCC to address the repercussions of such violations. Article 1530 also provides a mechanism for recalling remuneration that exceeds reasonable limits. It stipulates that contracts exceeding the maximum limit set by law or competent authorities shall be considered concluded beyond the said limit, and the second sentence of Article 27 of the Turkish Code of Obligations (TCO) shall not be applicable in this context. Consequently, it is evident that the remuneration deemed reasonable by the court represents the highest limit established by competent authorities in accordance with Article 1530(I) of the TCC. Thus, it is warranted to deem the resolution of the General Assembly determining directors' remuneration unlawful to the extent that it exceeds reasonable limits. Consequently, the sanction for nullity should be applied to the portion of the resolution that exceeds this limit.

When Article 1530 of the TCC is applied, the recall process should be in accordance with provisions governing unjust enrichment, as outlined in Article 77 of the TCO. Directors may be held liable for interest, calculated at the rate applied for short-term advances, from the moment the remuneration is disbursed. The statutory limitation period for filing a recall request is set at 2 to 10 years under Article 82 of the TCO.

Should the excessive determination of remuneration render the continuation of the company untenable for minority shareholders due to the limitation or elimination of their divided rights, these shareholders reserve the right to petition for the dissolution of the corporation under Article 531 of the TCC.

Einführung

Gemäß dem HGB¹ Art. 394, das die finanziellen Rechte der Vorstandsmitglieder regelt, können Vorstandsmitgliedern Vergütungen, Sitzungsgeld, Gratifikationen, Prämien und Tantième gezahlt werden, sofern deren Höhe in der Satzung oder durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt ist. Die Vergütung kann den Vorstandsmitgliedern und den Delegierten für die Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben auf täglicher, wöchentlicher, jährlicher oder monatlicher Basis ausbezahlt werden. Sitzungsgeld im Sinne des Begriffs ist ein finanzielles Interesse, das den Vorstandsmitgliedern pro Sitzung, monatlich oder jährlich als Gegenleistung für ihre Teilnahme an den Vorstandssitzungen gewährt wird². Dennoch erscheint das Sitzungsgeld in der Praxis als allgemeine Bezeichnung für alle finanziellen Rechte der Vorstandsmitglieder³. In dieser Studie wird das Wort „Vergütung“ verwendet, um sowohl den Vergütungsbegriff als auch das Sitzungsgeld auszudrücken, sofern nicht anders angegeben.

Bei Publikumsgesellschaften kann die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Grundsätze des KMG⁴ Art. 21 bestimmt werden, dass das Verbot der verdeckten Gewinnausschüttung regelt⁵. Dementsprechend sollten Vorstandsvergütungen, die ohne Einhaltung der Grundsätze der Armlänge, der Marktpraxis und der Vorsicht und Aufrichtigkeit des Geschäftslebens ausgezahlt wurden, an die Gesellschaft zurückgezahlt werden, soweit sie eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen. Bei Verstößen gegen dieses Verbot steht die Umsetzung, die in gleicher Regelung vorgesehenen Sanktionen, im Vordergrund (KMG Art. 21 IV).

In Bezug auf Aktiengesellschaften gibt es keine Regelung darüber, nach welchen Grundsätzen die Vergütung der Vorstandsmitglieder festgelegt wird und welche Sanktionen bei einer rechtswidrigen Festlegung anzuwenden sind. Allerdings prüft das Kassationsgericht die Rechtmäßigkeit der Vergütung anhand einiger Kriterien.

1 Türkisches Handelsgesetzbuch Nr. 6102, OZ 14.2.2011/27846.

2 Zur Definition der einzelnen finanziellen Rechte, vgl. Eda Akış, *Anonim Şirketlerde Yönetim Kurulumun Mali Hakları ve Genel Kurulun Bu Haklar Üzerindeki Yetkisi* (Seçkin 2022) 32 ff.; Işık Özer, *Türk ve Yabancı Hukuk Sistemlerinde Anonim Şirket Yöneticilerinin Mali Hakları* (Adalet 2013) 227 ff.; Hasan Pulaşlı, *Şirketler Hukuku Şerhi C.II* (4. Ausg., Adalet 2022) 1512 ff.; İsmail Kirca, Çağlar Manavgat und Feyzan Şehirli Çelik, *Anonim Şirketler Hukuku C.I: Temel Kavramlar ve İlkeler; Kuruluş, Yönetim Kurulu* (BTHAE 2013) 729-731.

3 Veliye Yanlı, 'Yönetim Kurulu Üyelerine Sağlanacak Mali Haklar ile İlgili Bazı Değerlendirmeler' (2017) 33(4) BATİDER 41, 45; Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 3253/7015, 7.12.2017 [İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı, *Yargıtay Hukuk ve Ceza Dairelerinin Türk Ticaret Kanununa İlişkin Kararları 2017* (On İki Levha 2018) (a) 177]; 2014-18093/12978, 3.12.2015 [İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı, *Yargıtay 11. Hukuk Dairesinin Türk Ticaret Kanununa İlişkin Kararları 2015-2016* (On İki Levha 2018) (b) 294]; 2016-5240/7329, 18.12.2017 < <https://karararama.yargitay.gov.tr/> > zugegriffen am 18.9.2022.

4 Kapitalmarktgesetz Nr. 6362, OZ 30.12.2012/28513.

5 Arif Duran, *Örtülü Kazanç Aktarımı Yasağı (SerPK m. 21)* (On İki Levha 2021) 230 ff.; Arslan Kaya, 'Örtülü Kazanç Aktarımı Yasağının TK'ya Tabi Şirketler/Şirketler Topuluğu ve SERPK ile İlişkisi Bakımından Değerlendirilmesi' (2016) 22(3) MÜHFHAD 1531, 1534; Kirca, Manavgat und Şehirli Çelik (n 2) 734, 749.

In dieser Arbeit wird erörtert, welche Sanktionen anzuwenden sind und welche Rechtsmittel vorhanden sind, wenn die Vergütungen als übermäßig festgestellt werden.

I. Grundlagen zur Bestimmung des Umfangs der Vergütungen

Im türkischem Recht gibt es keine Regelung, auf deren Grundlage der Umfang der Vergütungen in Aktiengesellschaften ermittelt wird. Dies birgt die Gefahr, den Gewinn der Gesellschaft unter dem Namen „Vergütung“ an die Mehrheitsaktionäre abzuführen und damit die Rechte der Minderheitsaktionäre zu verletzen. Daher wird versucht, die Grundlagen der Vergütungen durch Gerichtspraxis festzulegen. Das Kassationsgericht nimmt an, dass übermäßig hohe Vergütungen das Recht auf Dividende der Aktionäre (HGB Art. 507 I) verletzt. Bei der Feststellung, ob die Vergütung übermäßig ist oder nicht, wird ein Ausgleich zwischen dem Recht der Vorstandsmitglieder, eine Vergütung zu verlangen, und der Dividendenberechtigung der Aktionäre angestrebt. Die Kontrollinstrumente dieses Ausgleichs wurden wie folgt festgelegt: Beteiligungsstruktur, finanzielle Situation und frühere Praktiken der Gesellschaft, Präzedenzfälle sowie die Arbeit und Arbeitszeit des Vorstandsmitglieds⁶.

Die Beteiligungsstruktur der Gesellschaft bezeichnet die Verteilung der Anteile unter den Aktionären. Gehört die Mehrheit der Aktien bestimmten Einzelpersonen, Familienmitgliedern oder Gruppen (Gesellschaften mit einer hohen Beteiligungsstruktur) an, so hat diese Person oder auch die Gruppe aufgrund des Mehrheitsprinzips die Befugnis, das Management und deren Vergütungen festzulegen. Daher sollte die festgelegte Vergütung mit Vorsicht überprüft werden. Im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Gesellschaft wird geprüft, ob die vereinbarte Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zum Gewinn der Gesellschaft steht. In einigen Entscheidungen wurden die Proportionen von 197 %⁷, 75 %⁸, 52

6 Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 2019-1419/164, 8.1.2020: „Bei der Bewertung, ob die für die Vorstandsmitglieder bestimmten Vergütungen übermäßig sind, sind die Beteiligungsstruktur, die finanzielle Situation, die früheren Praktiken der Gesellschaft, die Beteiligungsstruktur und die finanzielle Situation der Gesellschaft in der gleichen bzw. ähnlichen Situation wie die beklagte Gesellschaft in dem Zeitraum, in dem die Generalversammlung abgehalten wird, ... (die) Gegenüberstellung der bisherigen Vorstandsvergütungen (zu berücksichtigen) in einem angemessenen Verhältnis zu Arbeit und Arbeitszeit sowie in einer Weise, die das unverzichtbare Recht der Aktionäre auf Dividenden nicht verletzt. Diesbezüglich entschied das Gericht, dass die Bücher und Rekorde der beklagten Gesellschaft eingezogen werden sollten, Recherchen und Bewertungen wie erläutert durchgeführt werden sollten und eine Entscheidung gemäß dem Ergebnis getroffen werden sollte...“ [Istanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı, *Yargıtay Hukuk ve Ceza Dairelerinin Türk Ticaret Kanununa İlişkin Kararları 2020* (On İki Levha 2021) (a) 228-229]. In die gleiche Richtung, vgl. 2020-2125/1925, 3.3.2021; 2020-1032/228, 20.1.2021 [Istanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı, *Yargıtay Hukuk ve Ceza Dairelerinin Türk Ticaret Kanununa İlişkin Kararları 2021* (On İki Levha 2022) (b) 145-146]; 2018-2906/94, 7.1.2020 < <https://karararama.yargitay.gov.tr/> > zugegriffen am 9.5.2022; 336/805, 11.12.2019; 2017-4653/3747, 14.5.2019; 2017-2292/1682, 28.2.2019 < <https://karararama.yargitay.gov.tr/> > zugegriffen am 9.5.2022; 3253/7015, 7.12.2017 [Istanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı (n 3a) 177]; 2014-16299/11460, 3.11.2015; 2440/9726, 1.10.2015; 2014-18093/12978, 3.12.2015 [Istanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı (n 3b) 294]; 2013-14441/17135, 7.11.2014 < <https://www.sinerjimevzuat.com.tr/> > zugegriffen am 10.9.2022.

7 Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 2019-3601/1943, 24.2.2020 < <https://www.karararama.yargitay.gov.tr/> > zugegriffen am 21.10.2022.

8 Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 2016-4873/6710 < <https://www.sinerjimevzuat.com.tr/> > zugegriffen am

%⁹ und sogar 14 %¹⁰ als ausreichend angesehen, um die Vergütungen als übermäßig zu betrachten. Bei den Kriterien der früheren Praktiken werden die Vergütungen berücksichtigt, die die Gesellschaft den Vorstandsmitgliedern in den vergangenen Perioden gezahlt hat. Im Rahmen des Präzedenzfallkriteriums, das auf eine objektive Vergütungsbestimmung abzielt, werden die bezahlten Vorstandsvergütungen der Gesellschaft berücksichtigt, die sich in Bezug auf die Gesellschaftsstruktur und in finanzielle Lage in gleicher oder ähnlicher Situation wie die beklagte Gesellschaft befindet. Schließlich wird bei den Kriterien Arbeit und Arbeitszeit geprüft, ob die geschätzte Vergütung den Leistungen der Vorstandsmitglieder entspricht¹¹.

Es ist nicht notwendig, alle diese Kriterien gleichzeitig anzuwenden, um festzustellen, ob die Vergütung in einer Gesellschaft übermäßig ist. Tatsächlich werden die meisten Entscheidungen auf Basis von zwei oder drei Kriterien getroffen¹². Durch die Priorisierung des Arbeitskriteriums wird festgelegt, dass andere Kriterien in einer Weise berücksichtigt werden sollen, solange sie dem Arbeitskriterium dienen¹³. Da die Rechtsnatur der Beziehung zwischen dem Vorstandsmitglied und der Gesellschaft ähnlich ist, sollte auch hier die im Anwaltsgesetz Art. 164 IV vorgesehene Quote für Anwaltsgebühren analog angewendet werden. Unter Berücksichtigung weiterer Kontrollinstrumente sollte eine Quote von mindestens 10 % und höchstens 20 % auf den Gewinn der Gesellschaft festgelegt werden.

II. Verletzte Grundlagen bei übermäßiger Vergütung

A. Verletzung des Rechts auf Dividende

Der Hauptzweck der Aktionäre besteht darin, Dividenden zu erzielen. Zu diesem Zweck kann eine Gesellschaft gegründet werden. Mit Ausnahme der Vorzugsaktien hat jeder Aktionär Anspruch auf eine Beteiligung am Netto Periodengewinn, dessen Ausschüttung an die Aktionäre beschlossen wurde, gemäß den gesetzlichen und

10.8.2022.

- 9 Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 2016-5118/4360, 14.9.2017 < <https://www.sinerjimevzuat.com.tr/> > zugegriffen am 12.9.2022.
- 10 Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 2016-451/3128, 29.5.2017 < <https://www.sinerjimevzuat.com.tr/> > zugegriffen am 12.6.2022.
- 11 Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 2016-12948/7313, 22.11.2018 [İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı, *Yargıtay Hukuk ve Ceza Dairelerinin Türk Ticaret Kanununa İlişkin Kararları 2018* (On İki Levha 2019) 199]; 2018-2906/94, 7.1.2020 < <https://karararama.yargitay.gov.tr/> > zugegriffen am 9.5.2022.
- 12 Für die Entscheidungen, bei denen die Beteiligungsstruktur und die finanzielle Situation des Gesellschafts ausschlaggebend sind, vgl. Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 2017-4118/2883, 11.4.2019 < <https://www.sinerjimevzuat.com.tr/> > zugegriffen am 9.1.2022; 2016-451/3128, 29.5.2017 < <https://www.sinerjimevzuat.com.tr/> > zugegriffen am 12.6.2022. Zur die Entscheidung, bei der die finanzielle Situation des Gesellschafts und die Arbeitskriterien ausschlaggebend sind, vgl. Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 2020-2125/1925, 3.3.2021 [İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı (n 6b) 145-146].
- 13 Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 2019-1419/164, 8.1.2020 [İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı (n 6a) 228-229]. In die gleiche Richtung, s. Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 2018-2906/94, 7.1.2020 < <https://karararama.yargitay.gov.tr/> > zugegriffen am 9.5.2022; 3253/7015, 7.12.2017 [İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı (n 3a) 177]; 2014-18093/12978, 3.12.2015 [İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı (n 3b) 294].

satzungsmäßigen Bestimmungen im Verhältnis zu seinem Anteil (HGB Art. 507 I,II). Im Gegensatz zum bisherigen Recht regelt das neue türkische Gesetz die erworbenen Rechte nicht¹⁴. Daher gibt es im geltenden Recht keine Bestimmung, die das Recht auf Dividende als wohlverworbene Recht regelt. In der Lehre ist jedoch die Rechtsnatur des Rechts auf Dividende umstritten¹⁵. Auch die Gerichtsentscheidungen im türkischen Recht ist die Rechtsnatur dieses Rechts nicht einheitlich¹⁶.

Es sollte ausdrücklich betont werden, dass das Ziel der Hauptversammlung nicht darin besteht, den nicht ausgeschütteten Gewinn im Interesse der Gesellschaft zu verwenden. Das Ziel besteht darin, Vermögen unter eine Deckung aus der Gesellschaft zu entnehmen. Damit sollte es eine ähnliche Wirkung wie das Recht auf die Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft haben, das als absolute wohlverworbene qualifiziert wird¹⁷. Denn dadurch die Gesellschaft oder das Organ nicht länger im Interesse aller Beteiligten handelt, sondern einem fremden Interesse dient, als wäre es wie ein Verein.

Die Aktiengesellschaften sind darauf ausgerichtet, Gewinne zu erhalten, nach bestimmten Regelungen Dividenden auszuschütten. Diese Eigenschaften hängen auch mit den Grundstrukturen der Gesellschaft zusammen (HGB 447). HGB bietet einige Möglichkeiten (Art. 521, 522, 523 usw.) zur Verwendung des Gesellschaftsgewinns für bestimmte Zwecke, die auch im Interesse der Gesellschaft liegen.

Daher sollte davon ausgegangen werden, dass ein Organbeschluss, der übermäßige Vergütungen festlegt, welcher das Recht auf die Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft einschränkt oder aufhebt und die Grundstruktur der Gesellschaft verletzt, für nichtig erklärt werden¹⁸ (HGB Art. 447).

- 14 Siehe Türkisches Handelsgesetzbuch (Nr. 6762, OZ 9.7.1956/9353) Art. 385, vgl. aber auch HGB Art. 452.
- 15 Siehe zur die Ansicht, dass dieses Recht nur relativ wohlverworbene ist [Peter Forstmoser, Arthur Meier-Hayoz und Peter Nobel, *Schweizerisches Aktienrecht* (Stämpfli+Cie 1996) § 40 N 41 ff]; dass das weder unverzichtbar noch wohlverworbene ist [Aslı E. Gürbüz Usluel, *Anonim Şirketlerde Pay Sahibinin Kar Payı Alma Hakkı* (BTHAE 2016) 103 ff.; Hakan Bilgeç, 'Türk Hukukunda Anonim Şirketlerde Kar Payında İmtiyaz' (2019) 21(Private Ausg.) D.E.Ü. Hukuk Fakültesi Dergisi (Prof. Dr. Durmuş Tezcan'a Armağan) 2323, 2327-2328], dass das ein unentziehbares Recht [Roland von Büren, Walter A. Stoffel, Rolf H. Weber, *Grundriss des Aktienrechts* (3. Ausg. Schulthess 2011) § 5 N 884], dass eine Abweichung von der Proportionalität durch einen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung unzulässig ist [Peter Böckli, *Schweizer Aktienrecht* (5. Ausg., Schulthess 2022) § 8 N 666].
- 16 Siehe in die Richtung, dass das Recht auf Dividende unverzichtbar ist: Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 2019-1419/164, 8.1.2020 [İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı (n 6a) 228-229]; 2018-2906/94, 7.1.2020 < <https://karararama.yargitay.gov.tr/> > zugegriffen am 9.5.2022; 2018-353/2685, 8.4.2019 < <https://www.sinerjimevzuat.com.tr/> > zugegriffen am 11.8.2022; 3253/7015, 7.12.2017 [İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı (n 3a) 177]; 2014-18093/12978, 3.12.2015 [İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı (n 3b) 294]. Für die Entscheidung, in der der Dividendenberechtigung der Aktionär als erworbenes Recht qualifiziert wird, vgl. Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 2017-4118/2883, 11.4.2019 < <https://www.sinerjimevzuat.com.tr/> > zugegriffen am 9.1.2022. Zu diesem Recht, das sowohl als „unverzichtbares“ als auch als „relatives wohlverworbene Recht“ bezeichnet wird, vgl. Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 2012-13234/3514, 25.2.2014 < <https://www.sinerjimevzuat.com.tr/> > zugegriffen am 11.8.2022.
- 17 Vgl. Forstmoser, Meier-Hayoz und Nobel (n 15) § 39 N 118, § 40 N 22. Zur die Ansicht, dass das unverzichtbar ist [Reha Poroy, Ünal Tekinalp und Ersin Çamoğlu, *Ortaklıklar Hukuku I* (15. Ausg., Vedat 2021) N 898a]. Nach der Revision wird das Recht auf die Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft mit der Anfechtbarkeit im OR Art. 706 II Ziff.4 sanktioniert. Gemäß dieser Regelung, Beschlüsse, die die Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft ohne Zustimmung sämtlicher Aktionäre aufheben, ist anfechtbar.
- 18 Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 2018-353/2685, 8.4.2019 < <https://www.sinerjimevzuat.com.tr/> > zugegriffen am 11.8.2022.

B. Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

Sanktionen gegen Generalversammlungsbeschlüsse, die gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (HGB Art. 357) verstoßen, sind umstritten. Eine Ansicht in der rechtswissenschaftlichen Fachliteratur argumentiert damit, dass Generalversammlungsbeschlüsse, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, anfechtbar sind¹⁹. Gewisse Stimmen befürworten, die Sanktion sollte die Nichtigkeit sein²⁰. Andere argumentieren dagegen und unterscheiden zwischen der Schwere des Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz: Ein fortlaufender Verstoß könnte zur Nichtigkeit führen, während ein einzelner Verstoß anfechtbar wäre²¹.

Durch die übermäßige Festsetzung der Vergütung für Vorstandsmitglieder wird der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, da den geschäftsführenden Aktionären Vorteile bei der Gewinnerzielung verschafft werden²². Daher sollte im Kontext unseres Themas angenommen werden, dass die hier anzuwendende Sanktion als nichtig betrachtet werden sollte²³. Dieser Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz betrifft nicht nur die Rechte der gegenwärtigen Aktionäre, sondern auch die Rechte zukünftiger Aktionäre. Da übermäßige Vergütungen über Jahre hinweg an Geschäftsführern gezahlt werden könnten und wie zuvor erwähnt die neuen Vergütungen unter Berücksichtigung der bereits übermäßigen Vorgänger festgelegt werden.

C. Verletzung des Grundsatzes des Kapitalschutz

Gemäß dem HGB Art. 480 III, können Aktionäre das, was sie der Gesellschaft als Kapital zugeführt haben, nicht zurückverlangen (Verbot der Einlagenrückgewähr). Dabei wird der Begriff „Kapital“ weit gefasst und ist nicht auf das Grundkapital beschränkt. Das Gesellschaftsvermögen, das über das Grundkapital hinausgeht, wird in diesem Zusammenhang ebenfalls berücksichtigt²⁴. Die Einlagenrückgewähr kann entweder in Form offener oder verdeckter Leistungen erfolgen. Dividendenzahlungen

19 Abuzer Kendigelen, *Yeni Türk Ticaret Kanunu Değişiklikler, Yenilikler ve İlk Tespitler* (2. Ausg., On İki Levha 2012) 279; Kurca, Manavgat und Şehirli Çelik (n 2) 84, 85; İsmail Kurca, *Anonim Şirket Genel Kurul Kararlarının Hükümsüzlüğü* (3. Ausg., On İki Levha 2022) N 119; Forstmoser, Meier-Hayoz und Nobel (n 15) § 39 N 83.

20 Poroy, Tekinalp und Çamoğlu, N 722c.

21 Erdoğan Moroğlu, *Anonim Ortaklıkta Genel Kurul Kararlarının Hükümsüzlüğü* (9. Ausg., On İki Levha 2020) 234, 235; Şükrü Yıldız, *Anonim Ortaklıkta Pay Sahipleri Açısından Eşit İşlem İlkesi* (Seçkin 2004) 213-215; Setenay Yağmur, *Anonim Şirketlerde Eşit İşlem İlkesi* (On İki Levha 2020) 251-257.

22 Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 2018-353/2685, 8.4.2019 < <https://www.sinerjimevzuat.com.tr/> > zugegriffen am 11.8.2022.

23 Vgl. Marc Bauen und Robert Bernet, *Schweizer Aktiengesellschaft* (Schulthess 2007) N 292. Für die Gegenansicht, vgl. Claire Huguénin Jacobs, *Das Gleichbehandlungsprinzip im Aktienrecht* (Schulthess 1994) 100.

24 Beşir Fatih Doğan, 'Anonim Şirketlerde Sermaye Payımı Geri Ödeme Yasağı' (2005) 56 TBB Dergisi 48, 49; Funda Özdin, 'Sermayenin İadesi Yasağı'nın (TTK m. 480/3) Örtülü Malvarlığı Aktarımının Önlenmesi Açısından Geniş Yorumlanması Zorunluluğu -Alman ve İsviçre Hukukları ile Karşılaştırmalı Olarak-' in *Tüzel Kişilik Penceresinden Anonim Ortaklık Sempozyumu* (On İki Levha 2021) 85, 94 ff.; Florian Drinhausen, in *Aktienrecht und Kapitalmarkt*, Thomas Heidel (Hrsg.) (5. Aufl., Nomos 2020) § 57 N 4; Holger Fleischer, in *AktG Kommentar*, Karsten Schmidt und Marcus Lutter (Hrsg.) (3.Aufl., Otto Schmidt 2015) § 57 N 9; Wolfgang Servatius, in *AktG Kommentar*, Thomas Wachter (Hrsg.) (4. Aufl., RWS 2022) § 57 N 3, 9; Jens Koch, in *Aktiengesetz*, Uwe Hüffer (Begr.), Jens Koch (Bearb.) (17. Aufl., C.H.Beck 2023) § 57 N 4.

ohne Jahresabschluss oder Kapitalrückzahlungen ohne entsprechenden Kapitalherabsetzungsbeschluss könnten als offene Leistungen betrachtet werden. Hingegen bedeuten verdeckte Leistungen, dass die Einlagenrückgewähr hinter anderen Rechtsgeschäften, wie beispielsweise einer verdeckten Gewinnausschüttung, verborgen wird²⁵. Für eine verdeckte Gewinnausschüttung wird ein objektives Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung benötigt²⁶. Übermäßige Zahlungen an einen Gesellschafter, der aber gleichzeitig ein Vorstandsmitglied ist, unter dem Namen der „Vergütung“, stellen ein typisches Beispiel für eine verdeckte Gewinnausschüttung dar²⁷.

Die Zahlungen können direkt an den Aktionär erfolgen oder durch die Beteiligung Dritter vermittelt werden. Eine Beteiligung Dritter könnte auftreten, wenn Leistungen an Dritte erbracht werden, die dem Aktionär zuzurechnen sind, sei es auf Veranlassung des Aktionärs oder an nahe Angehörige²⁸. Daher kann das Verbot auch dann gelten, wenn der Geschäftsführer nicht gleichzeitig ein Gesellschafter ist. Es kann nachgewiesen werden, dass eine Verbindung zwischen dem Gesellschafter und dem Geschäftsführer besteht. Die Kriterien hinsichtlich des Verbots der verdeckten Gewinnausschüttung in Publikumsgesellschaften, wie „natürliche oder juristische Personen, mit denen sie in direkter oder indirekter Geschäftsführungsbeziehung stehen“ soll auch hier analog angewendet werden²⁹. Tatsächlich sind die Vergütungen übermäßig, wenn der Geschäftsführer gleichzeitig der Mehrheitsaktionär oder der Geschäftsführer ein Dritter ist, der sich jedoch wie ein Vertreter der Mehrheitsaktionäre verhält. In anderen Fällen ist es in der Praxis unmöglich, Vergütungen übermäßig zu ermitteln.

Da die rechtswidrige Übertragung des Gesellschaftsvermögens auf bestimmte Aktionäre nicht mit dem Grundsatz des Kapitalschutzes vereinbar ist, ist der Organbeschluss auch aus diesem Grund nichtig³⁰ (HGB Art. 447).

D. Einschätzung in Bezug auf das HGB Art. 512

Gemäß dem HGB Art. 512 sind „Aktionäre, die ungerechtfertigt und in bösem Glauben Dividenden oder Bauzinsen bezogen haben, zur Rückerstattung verpflichtet. Die gleiche Regelung gilt für die Tantiemen von Vorstandsmitgliedern“. Die Ungerechtfertigkeit in diesem Kontext bedeutet, dass ein Organbeschluss zur Ausschüttung einer Dividende, Bauzinsen oder Tantiemen vorliegt, dieser Beschluss

25 Vgl. Drinhausen (n 24) § 57 N 7, 8; Fleischer (n 24) § 57 N 10, 11; Koch (n 24) § 57 N 13; Servatius (n 24) § 57 N 3, 11.

26 Fleischer (n 24) § 57 N 12; Koch (n 24) § 57 N 15.

27 Vgl. Fleischer (n 24) § 57 N 21; Koch (n 24) § 57 N 37.

28 Fleischer (n 24) § 57 N 31.

29 KMG Art. 21 I.

30 Kaya (n 5) 1537, 1540, 1542. Vgl. Özlem Akıncı Albayrak, *Anonim Şirketler Hukukunda Şirket Malvarlığının Korunması* (On İki Levha 2022) 524 ff.

jedoch aufgrund einer fehlerhaften Bilanz oder eines Gesetzesverstößes rechtswidrig ist³¹. Der Antragsteller muss nachweisen, dass sowohl der Aktionär als auch die Vorstandsmitglieder, die ungerechtfertigt Dividende oder Tantième erhalten haben, ebenfalls in bösem Glauben gehandelt haben. Diese Regelung findet daher Anwendung in Fällen, in denen die Zahlungen technisch betrachtet ungerechtfertigt und in bösem Glauben sind unter den Bezeichnungen „Dividende“, „Bauzinse“ und „Tantième“ erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für Fälle, in denen es keinen Gewinnausschüttungsbeschluss gibt und die Rechtswidrigkeit nicht auf übermäßiger Vergütung beruht. Daher sollte nach HGB Art. 512 nicht als rechtliche Grundlage für die Rückerstattung von Vergütungen angesehen werden³². Diese Regelung ist auch ungünstig, da sie nur für Aktionäre im Rahmen von Dividenden eine Rückgabepflicht vorsieht und tantièmenspezifisch für Vorstandsmitglieder ist.

III. Rückerstattung bereits bezahlter Vergütungen

A. Allgemeines

In nahezu all seinen Entscheidungen, in denen die Vergütung der der Verwaltungsratsmitglieder bestimmt wird, dass das Kassationsgericht die Sanktion der vollständigen Anfechtbarkeit des Generalversammlungsbeschlusses angewandt. Besonders kontrovers wird dieser Streit, wenn es um Anfechtungsklagen geht, da der Handlungsspielraum des Richters bezüglich der Formulierung von Urteilen wie „anfechten“ oder „nicht anfechten“ variiert und die Unklarheit darüber besteht, ob eine Entscheidung als „teilweise anfechten“ möglich ist³³. Die Festlegung der Vergütungshöhe unter Berücksichtigung der Situation und Bedürfnisse der Gesellschaft ist eine Frage der kaufmännischer Erfahrung und kann am besten von Aktionären und Geschäftsführern getroffen werden, die in engem Kontakt mit der Gesellschaft stehen³⁴. Aus diesem Grund sollte der Richter in der Regel nicht in die Festsetzung der Vergütungshöhe eingreifen. Andererseits sollte es nicht unterschieden werden zwischen der Verhinderung der Durchführung des Organbeschlusses durch die Feststellung seiner Beschlussungültigkeit oder der Feststellung, dass ein Teil des Beschlusses ungültig ist, basierend auf der Erkenntnis, dass die festgesetzte Vergütung übermäßig ist. Ebenso wenig sollte unterschieden werden zwischen der

31 Vgl. Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 1772/6175, 27.10.1988 < <https://www.sinerjimevzuat.com.tr/> > zugegriffen am 29.10.2022.

32 Vgl. Ece Deniz Günay, *Sermaye Piyasası Hukukunda Örtülü Kazanç Aktarımı ve Türk Ticaret Kanunu Açısından Değerlendirilmesi* (On İki Levha 2018) 163 ff.; Kirca, Manavgat und Şehirali Çelik (n 2) 746.

33 Zur die Ansicht über die teilweise Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse ist möglich, vgl. Moroğlu (n 21) 248-249; Simon Bühler und Hans Caspar von der Crone, 'Positive Beschlussfeststellungsklage' (2014) 86 SZW 564, 571. Nach Ansicht des Kassationsgerichts kann das Gericht den Generalversammlungsbeschluss nicht teilweise anfechten. Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 8440/16410, 23.10.2014 < <https://www.sinerjimevzuat.com.tr/> > zugegriffen am 20.9.2022.

34 BGE 82 II 148 S. 150.

Gewährleistung, dass eine als angemessen erachtete Vergütung erhoben wird³⁵. Tatsächlich hat das Schweizerische Bundesgericht in einer Anfechtungsklage, bei der ein Antrag auf Aufhebung des Generalversammlungsbeschlusses gestellt wurde, die eine Erhöhung der Vergütung von 50.000 Franken auf 70.000 Franken vorsah, und in der die Festsetzung der Vergütung auf 35.000 Franken beschlossen wurde, nachdem festgestellt wurde, dass es keine vernünftige wirtschaftliche Begründung für die Erhöhung der Vergütung gab, den betreffenden Teil des Beschlusses aufgehoben hat. In der Entscheidung wurde auch diskutiert, ob der Richter befugt ist, über die teilweise Anfechtung des Organbeschlusses zu entscheiden. Es wurde festgestellt, dass die teilweise Anfechtung im Rahmen des OR Art. 706 (HGB Art. 445) liegt, die dem Richter die Befugnis erteilt, den Beschluss der Generalversammlung aufzuheben, soweit er gegen das Gesetz oder die Satzung verstößt³⁶. Dies ist jedoch keine allgemein anerkannte Praxis im schweizer Recht und wird von einigen Autoren kritisiert³⁷.

Da zwischen dem Vorstandsmitglied und der Gesellschaft ein dauerndes Schuldverhältnis besteht, wird in einigen rechtswissenschaftlichen Fachliteraturen argumentiert, dass dieses Verhältnis mit Wirkung für die Zukunft endet. Es wird dabei betont, dass es gegen Treu und Glauben verstoße, eine Rückerstattung der bereits bezahlten Vergütungen zu verlangen³⁸. Sowohl die Sanktion der Nichtigkeit als auch der Anfechtbarkeit haben aber auch Rückwirkungen (*ex tunc*) auf den Organbeschluss³⁹. Da die Nichterstattung der bezahlten Vergütungen die Ungültigkeitsentscheidung unwirksam macht und sogar die Rückerstattung des rechtswidrig bezahlten Gewinnanteils möglich ist (HGB Art. 512 I), das heißt, in diesem Fall liegt kein Verstoß gegen Treu und Glauben vor, sollten auch die bezahlten Vorstandsmitgliedervergütungen rückerstattet werden⁴⁰.

Nach einer anderen Ansicht sollte die Rückerstattung gemäß den Regelungen der ungerechtfertigten Bereicherung erfolgen. Bei der ungerechtfertigten Bereicherung kann der tatsächliche Bereicherungsbetrag gefordert werden, selbst wenn keine neue Beschlussfassung über die Vergütungen in der Generalversammlung erfolgt ist. In dieser Ansicht wird lediglich der Teil der Vergütung von den Vorstandsmitgliedern

35 Zur die Ansicht, dass eine teilweise Aufhebung den leichten Eingriff in die Beschlussfreiheit der Generalversammlung darstellt als komplette Aufhebung, vgl. Claire Huguenin und Bruno Mahler, 'Anfechtbarkeit und Nichtigkeit als Folgen mangelhafter Generalversammlungsbeschlüsse' in Aktuelle Herausforderungen des Gesellschafts- und Finanzmarktrechts, Festschrift für Hans von der Crone zum 60. Geburtstag, Rolf H Weber, Walter A Stoffel, Jean-Luc Chenaux und Rolf Sethe (Hrsg.) (Schulthess 2017) 131, 145.

36 BGE 84 II 550 S. 555.

37 Huguenin und Mahler (n 35) 145-146.

38 Huriye Kubilay, 'Anonim Ortaklıklarda Yönetim Kurulu Üyelerinin Ücretlerinin Belirlenmesi' in *Ticaret Hukuku ve Yargıtay Kararları Sempozyumu XXIV (10-11 Aralık 2010)* (BTHAE 2012) 9, 32-34.

39 Transaktionen mit gutgläubigen Dritten bleiben vorbehalten (HGB Art. 371/4).

40 In die gleiche Richtung, vgl. Kirca, Manavgat und Şehirali Çelik (n 2) 751.

gefordert, der über die angemessene Vergütung hinausgeht⁴¹. Diese Ansicht zielt darauf ab, das Problem anhand allgemeiner Bestimmungen zu lösen. Steht im HGB jedoch eine spezifische Regelung dazu?

Wenn der Richter der Ansicht ist, dass die Vergütung übermäßig ist, steht er vor der Entscheidung, entweder gemäß den oben beschriebenen Kriterien eine bestimmte Vergütung festzulegen oder sich darauf zu beschränken, die Ungültigkeit des Organbeschlusses über die Vergütung festzustellen. Die Beantwortung dieser Frage liefert der Gesellschaft Klarheit darüber, ob die berechtigt ist, die Rückerstattung der Vergütung zu fordern, und falls ja, in welchem Umfang diese Forderung besteht.

B. Könnte KMG Art. 21 als Grundlage für die Rückerstattung dienen?

Wie oben erwähnt, gibt es diesbezüglich eine besondere Regelung unter dem Titel „Verbot der verdeckten Gewinnausschüttung“ im KMG Art. 21 für Publikumsgesellschaften. Diese Regelung dient der Bereitstellung von Lösungen sowohl für die Bestimmung der Grundsätze der „Übermäßigkeit“ von Vergütungen (Art. 21 I, II) als auch für die Rückerstattung zu Unrecht erhaltenen Vergütungen (Art. 21 IV). Sofern die Gewinnausschüttung durch die Finanzdienstleistungsaufsicht festgestellt wird, sind Publikumsgesellschaften dazu verpflichtet, von den Parteien, die den Gewinn erhalten haben, innerhalb einer von ihr festgelegten Frist die Rückerstattung des übertragenen Betrags zusammen mit den gesetzlichen Zinsen an die Gesellschaft zu fordern. Die Empfänger des Gewinns sind verpflichtet, dieser Forderung nachzukommen. Die Art. 94 und Art. 110 sowie die in den einschlägigen Rechtsregelungen vorgesehenen rechtlichen, strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen bleiben vorbehalten (KMG Art. 21 IV). Obwohl die Grundsätze als Einhaltung der Grundsätze der Armlänge, der Marktpraxis und der Vorsicht und Aufrichtigkeit des Geschäftslebens zur Bestimmung der verdeckten Gewinnausschüttung (Art. 21 I, II) bei Aktiengesellschaften analog berücksichtigt werden können, gestaltet sich die Anwendung der im Abschnitt IV festgelegten Sanktionen auf Aktiengesellschaften als schwierig. Hierbei findet die Auslegungsregel als „*Lex specialis derogat legi generali*“ keine Anwendung, da das KMG speziell auf Publikumsgesellschaften zugeschnitten ist.

C. Wie wäre es mit HGB Art. 1530 I?

Gemäß dem HGB Art. 1530 I S.1⁴² sind Geschäfte und Bedingungen, die durch handelsrechtliche Regelungen verboten sind, nichtig, es sei denn, es liegt eine gegenteilige Regelung vor. Diese Regelung ähnelt derjenigen im deutschen Recht, wonach ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig

41 Kirca, Manavgat und Şehirali Çelik (n 2) 752.

42 Dieselbe Regelung wurde in Art. 1466 des HGB Nr. 6762 aufgenommen.

ist, sofern nicht das Gesetz etwas Anderes vorsieht (BGB⁴³ § 134). § 134 ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt und gilt daher im gesamten Privatrechtsbereich. HGB Art. 1530 I ist jedoch etwas Besonderes für den Handelsbereich. Trotz dieser Unterschiede können die Ausführungsbestimmungen des BGB § 134 im Sinne vom HGB Art. 1530 berücksichtigt werden⁴⁴.

Diese Regelung sieht keine Sanktion vor, die bei jedem Verbot verhängt werden muss. Wenn ein Verbot mit einer Spezialregelung wie der Anfechtung sanktioniert wird, muss diese Sanktion zunächst auf diesen Verstoß angewendet werden⁴⁵. Die hier angeordnete Nichtigkeit tritt daher nur dann ein, wenn die handelsrechtlichen Regelungen selbst keine ausdrückliche Rechtsfolgenregelung vorsieht (*lex imperfecta*) und ihre Auslegung ergibt, dass das Rechtsgeschäft nach Sinn und Zweck des Verbots keine Wirksamkeit entfalten soll⁴⁶. Die Nichtigkeitsfolge betrifft grundsätzlich das gesamte Rechtsgeschäft (Totalnichtigkeit). Wenn jedoch aus einer an den Zweck des Gesetzes orientierten Auslegung etwas Anderes hervorgeht, tritt eine teilweise Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts ein (Teilnichtigkeit)⁴⁷.

Der Organbeschluss, durch den die Vergütungen der Vorstandsmitglieder als übermäßig festgelegt wurden, muss gemäß dem HGB Art. 1530 I S.1 als nichtig anerkannt werden. Wie oben ausgeführt, handelt es sich bei den gesetzlichen Regelungen, die durch die übermäßige Festsetzung der Vergütungen verletzt werden, um handelsrechtliche Regelungen, die Rechtsgeschäfte und Beschlüsse untersagen, welche die unverzichtbaren Rechte der Aktionäre einschränken, den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen und gegen den Grundsatz des Kapitalschutzes⁴⁸ verstoßen. Daher gibt es keinen Grund, weshalb HGB Art. 1530 I S.1 nicht auf die Konsequenzen einer Verletzung dieser Bestimmungen angewendet werden sollte.

Es sollte auch in Bezug auf HGB Art. 512 betrachtet werden. Wenn ein Rechtsgeschäft zwar den buchstäblichen Wortlaut einer Verbotsregelung nicht verletzt, jedoch durch seinen Inhalt und Zweck darauf abzielt, das rechtliche oder wirtschaftliche Ergebnis eines Rechtsgeschäfts grundsätzlich zu verhindern (Umgehungsgeschäft), dann fällt es unter das Verbot jedes Rechtsgeschäfts, das solche Ergebnisse erzielen soll⁴⁹. Kann man damit argumentieren, dass HGB Art.

43 Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738).

44 Vgl. İsmail Özgün Karaahmetoğlu, 'TTK M. 1530/1 Bağlamında Ticari Hükümlerle Yasaklanmış İşlemler' (2021) 6(2) YBHD 565, 578 ff.

45 Wucher Armbrüster, in *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Franz Jürgen Säcker, Roland Rixecker, Hartmut Oether und Bettina Limperg (Hrsg.) (9. Auf., C.H.Beck 2021) § 134 N 2; Heinrich Dörner, in *Bürgerliches Gesetzbuch*, Reiner Schulze (Hrsg.) (11. Aufl., Nomos 2021) § 134 N 5.

46 Armbrüster (n 45) § 134 N 2; Dörner (n 45) § 134 N 7.

47 Dörner (n 45) § 134 N 10; Heinz-Peter Mansel, in *Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch*, Rolf Stürner (Hrsg.) (18. Aufl., C.H.Beck 2021) § 134 N 15.

48 Armbrüster (n 45) § 134 N 104.

49 Dörner (n 45) § 134, N 11; Armbrüster (n 45) § 134 N 18, 19; Mansel (n 47) § 134 N 18.

512 durch eine übermäßige Vergütung umgangen werden kann? Im Gegensatz zum schweizerischen Recht existiert im HGB keine Bestimmung wie im OR Art. 678 II, die Aktionäre, Vorstandsmitglieder und ihre Angehörigen verpflichtet, der Gesellschaft andere Leistungen zurückzuerstatten, die in einem offensichtlich unverhältnismäßigen Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft stehen. Obwohl OR Art. 678 I im ursprünglichen türkischen Gesetz zitiert wurde, hat der Gesetzgeber sich entschieden, den zweiten Abschnitt (und auch den dritten Abschnitt⁵⁰) nicht zu übernehmen. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet hat, diesen Abschnitt zu implementieren. Daher könnte im HGB Art. 512 sowohl allein als auch in Verbindung mit der Auslegung im Hinblick auf Art. 1530 I nicht als Grundlage für übermäßige Vergütungen dienen.

Wie bereits erwähnt, enthält HGB 1530 I S.1 auch die Teilnichtigkeit, wodurch ein Organbeschluss für nichtig erklärt werden kann, soweit sie übermäßig ist. HGB Art. 1530 I enthält jedoch eine Sonderregelung und gleichzeitig eine Begrenzung für die Teilnichtigkeit bei Verträgen. Dementsprechend ist geregelt, dass Verträge, die die gesetzlich oder behördlich festgelegte Höchstgrenze überschreiten, als über der Höchstgrenze abgeschlossen gelten (HGB Art. 1530 I S.2)⁵¹. Hier ermächtigt der Gesetzgeber den Richter, in die Rechtsgeschäfte einzugreifen. Zwar handelt sich nicht um einen gesetzlich definierten Begriff, aber in der rechtswissenschaftlichen Literatur (und Rechtsprechung) wird diese Befugnis des Richters als „geltungserhaltende Reduktion“ qualifiziert. Mit dieser geltungserhaltenen Reduktion wird die rechtsgeschäftliche Geltungsfreiheit eingeschränkt, indem der Richter in den Vertragsinhalt eingreift, wie etwa der Mitgestaltung bzw. der Korrektur⁵². Im Falle der Vertragsinhaltskorrektur korrigiert ein übermäßiger Inhalt durch das Gericht⁵³. Damit wird die maximale Rechtsgültigkeit des Vertrags und folglich die Rechtssicherheit im Handelsverkehr, die unverzichtbar für das Handelsleben ist, beabsichtigt. Obwohl es sich um einen Ausnahmefall handelt, wird dem Richter gemäß HGB Art. 1530 I S.2 ausdrücklich die Befugnis erteilt, indem die Berechtigungsgrenze deutlich aufgewiesen wird. Im Rahmen der vorliegenden Angaben ist es zweifellos die Aufgabe des Richters, die angemessene Vergütung festzulegen, wie sie vom Gesetz oder der zuständigen Behörde, die hier als gesetzlicher Richter fungiert, vorgegeben wurde. Es ist auch deutlich im HGB 1530, I S.3 geregelt, dass TOR⁵⁴ Art. 27 II S.2

50 Was regelt, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Gesellschaft und dem Aktionär zusteht und dieser auf Leistung an die Gesellschaft klagt.

51 Aus diesem Grund werden in der Lehre zu der zuvor genannten Bestimmung Bezeichnungen wie „modifizierte Teilnichtigkeit“ und „gesetzliche Konversion“ verwendet. Darüber vgl. Fahri Erdem Kaşak, *Sözleşme Özgürlüğünün Sınırı Olarak Kanunun Emredici Hükümlerine Aykırılık* (2. Ausg., On İki Levha 2021) 437 N 535.

52 Katharina Uffmann, *Das verbot der geltungserhaltenden Reduktion* (Mohr Siebeck 2010) 13 ff.; Alessia Dedual, *Geltungserhaltende Reduktion* (Mohr Siebeck 2017) 16-19. Vgl. auch [Kaya (n 5) 1542]. 16-19.

53 Dedual (n 52) 34; Uffmann (n 52) 13.

54 Türkisches Obligationenrecht (Nr. 6098, OZ 4.2.2011/27836) Art. 27 II S.2: „Wenn klar ersichtlich ist, dass der Vertrag ohne diese Bestimmungen nicht zustande kommt, ist der gesamte Vertrag nichtig“.

in diesem Zusammenhang keine Anwendung findet und daher keine Notwendigkeit besteht, den Parteiwillen zu berücksichtigen. Folglich gelten der Vertrag und der zugrundeliegende Generalversammlungsbeschluss, die die Vergütung der Vorstandsmitglieder bestimmen, als rechtswidrig, soweit sie angemessene Grenzen überschreiten. Die Sanktion der Nichtigkeit sollte für den Beschluss- und Vertragsteil angewendet werden, der die angemessene Vergütung übersteigt.

Aus den Ausführungen in der Begründung⁵⁵ lässt sich vielleicht erahnen, dass die Regelung zum Parteischutz in wirtschaftlicher Notlage gedacht war⁵⁶, und dass sie bei den übermäßigen Vergütungen der Vorstandsmitglieder keine Anwendung finden würde. Zu beachten ist, dass solch eine Beschränkung des Anwendungsbereichs im Wortlaut der Regelung nicht enthalten ist. Auch im deutschen Recht im Sinne des BGB § 134 bedarf es einer solchen Anforderung nicht. Damit die Bestimmung durchgesetzt werden kann, muss sich eine Vertragspartei nicht in einer schwachen Position befinden. Auch wenn es so ist, darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder über der gerichtlich festgelegten Vergütung erfolgt: Einerseits schützt die verfassungsrechtlich geschützten Vorstandsmitglieder vor dem Verbot der Zwangsarbeit, und darüber hinaus die Minderheitsaktionäre, die gegenüber den Mehrheitsaktionären in einer schwachen Position sind.

Hier entscheidet der Richter nicht über etwas anderes als den Antrag, demzufolge liegt kein Verstoß gegen das Zivilprozessrecht (ZPO⁵⁷ Art. 26) vor. Der Antrag des Antragstellers zielt darauf ab, eine Rechtswidrigkeit aufgrund der übermäßigen Vergütung festzustellen und den Generalversammlungsbeschluss aus diesem Grund für ungültig zu erklären. Es obliegt jedoch dem Richter, den Rechtscharakter des Antrags nämlich den Typen der Rechtsungültigkeit und die auf den konkreten Sachverhalt anzuwendenden Regeln zu bestimmen (ZPO Art. 33). Das Gesetz gibt dem Richter hierbei die Anweisung, hier HGB Art. 1530, I anzuwenden. Tatsächlich entscheidet der Richter in einer Klage, die den Antrag auf Anfechtung des Generalversammlungsbeschluss betrifft, den Beschluss mit der Nichtigkeitssanktion zu verhängen⁵⁸.

Auch für den Fall, dass die Vergütungen als übermäßig angesehen werden und der diesbezügliche Generalversammlungsbeschluss für Totalnichtig erklärt wird, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, Klage zu erheben und zu verlangen, dass ihnen eine angemessene Vergütung bezahlt wird⁵⁹. In diesem Fall ist es aus prozessökonomischer

55 Siehe den offizielle Bericht der Justizkommission des HGB Nr. 6762, (1/150, 50), 4.6.1956 [Hüseyin Ülgen, Arslan Kaya, Mehmet Helvacı und Füsün Nomer Ertan, *Ticari İşletme Hukuku* (8. Ausg., On İki Levha 2022) 55-56].

56 Daher vgl. Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 5426/5544, 11.11.1978: „...dass die Bestimmung die Partei in wirtschaftlicher Notlage schützt und mit der öffentlichen Ordnung zusammenhängt. ...“ [Ülgen, Kaya, Helvacı und Nomer Ertan (n 55) 56 fn. 11].

57 Türkische Zivilprozessordnung Nr. 6100, OZ 4.2.2011/27836.

58 Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 2016-11386/3628, 16.5.2018 < <https://www.sinerjimevzuat.com.tr/> > zugegriffen am 13.8.2022.

59 Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 2020-1175/194, 20.1.2021 < <https://karararama.yargitay.gov.tr/> > zugegriffen

Sicht nicht angebracht, dass das Gericht eine Entscheidung über die vollständige Nichtigkeit erlässt.

Wenn der Generalversammlungsbeschluss für Totalnichtig erklärt wird, steht der Generalversammlung praktisch nichts mehr im Wege, denselben Beitrag erneut oder mit einem symbolischen Rabatt festzusetzen. Tatsächlich tritt diese Situation in der Praxis häufig auf⁶⁰. Zweifellos ist in diesem Fall der neue Beschluss, die Gerichtsentscheidung aufzuheben, nicht nur rechtswidrig, da er weiterhin den Unwirksamkeitsgrund des bisherigen Generalversammlungsbeschlusses trägt, sondern auch in seiner Art und Weise nicht im Einklang mit Treu und Glauben. Um die Unwirksamkeit des neu getroffenen Beschlusses festzustellen, muss jedoch erneut Klage durch den Minderheitsaktionär erhoben werden. Die Anwendung von HGB Art. 1530 I wird die Erhebung von Klagen aus diesem Grund verhindern.

Bei Anwendung HGB Art. 1530 I erfolgt die Rückerstattung gemäß den Regelungen über die ungerechtfertigte Bereicherung (TOR Art. 77 ff.). Die Regelung im TOR Art. 78 I zur ungerechtfertigten Bereicherung in der Form „Derjenige, der die Leistung freiwillig erfüllt, dass er nicht verschuldet ist, kann sie nur zurückfordern, wenn er nachweist, dass er sie erfüllt hat, indem er annimmt, ein Schuldner zu sein“ erschwert diese Klagen, indem der Rückerstattungsantrag des Anspruchstellers unter der Bedingung angenommen wird, dass die Zahlung nur irrtümlich erfolgt ist. Diese Situation wurde im Bereich der kaufmännischen Bestimmungen als bedenklich eingestuft und mit HGB Art. 1530 I geregelt, um TOR Art. 78 I zu deaktivieren, sodass eine Rückerstattung erfolgte, selbst wenn die Grenzüberschreitungen irrtümlich nicht erfüllt wurden⁶¹.

Der Schuldner einer fälligen Schuld kommt mit einer Mahnung des Gläubigers in Verzug (TOR Art. 117 I). Bei ungerechtfertigter Bereicherung kommt der Schuldner zum Zeitpunkt der Bereicherung in Verzug. In Fällen, bei denen der ungerechtfertigt Bereicherte gutgläubig ist, ist die Mahnung jedoch weiterhin für den Verzug erforderlich (TOR Art. 117 II). Zinsen können demnach ab dem Zeitpunkt der Bereicherung, also der Vergütungsbezahlung, verlangt werden. Da ein Vertrag, der für die eine Partei ein Handelsgeschäft ist, für die andere Partei in der Regel als ein Handelsgeschäft anzusehen ist (HGB Art. 19 II), hat das Vorstandsmitglied, das nicht kaufmännischer Vertragspartei ist, gegebenenfalls auch Zinsen in Höhe des Zinssatzes für kurzfristige Vorschüsse⁶² zu zahlen⁶³.

am 16.7.2022; 13605/151, 15.1.2007 < <https://www.sinerjimevzuat.com.tr/> > zugegriffen am 21.8.2022; 2018-4391/5822, 25.9.2019 [İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı, *Yargıtay Hukuk ve Ceza Dairelerinin Türk Ticaret Kanununa İlişkin Kararları 2019* (On İki Levha 2020) 189-190]; Dreiundzwanzigster Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 457/6126, 7.10.2013 < <https://www.sinerjimevzuat.com.tr/> > zugegriffen am 21.8.2022.

60 Vgl. Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 4218/11560, 16.6.2014 < <https://www.sinerjimevzuat.com.tr/> > zugegriffen am 27.9.2022.

61 Begründung von HGB (Nr. 6762) 1466.

62 Gesetz über gesetzliche Zinsen und Verzugszinsen (Nr. 3095, OZ 19.12.1984/18610) Art. 2 II.

63 Vgl. Sabih Arkan, *Ticari İşletme Hukuku* (28. Ausg., BTHAE 2022) 89.

Die Verjährung der Rückerstattungsforderung bestimmt sich auch nach den Regelungen über ungerechtfertigte Bereicherung. Dieser Zeitraum beträgt 2 und 10 Jahre (TOR Art. 82). Die 2-Jahresfrist beginnt ab dem Datum, an dem der Kläger erfährt, dass er das Recht auf Rückforderung hat, und die 10-Jahresfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die Bereicherung stattfindet⁶⁴.

V. Auflösung der Gesellschaft

Wird die Fortführung der Gesellschaft für die Minderheitsaktionäre durch Wegfall oder Einschränkung ihres Dividendenrechts durch eine übermäßige Festsetzung der Vergütungen der Vorstandsmitglieder untragbar, und ist diese Situation dauerhaft, dann können diese Aktionäre die Auflösung der Gesellschaft gemäß HGB Art. 531⁶⁵ verlangen.

Schlussfolgerung

Das türkische Recht enthält keine Regelung über die Grundsätze, die den Umfang der Vergütungen in Aktiengesellschaften bestimmen. Daher gibt es einige Probleme sowohl bei der Bestimmung der Höhe der Vergütungen als auch bei den Sanktionen, die bei zu Unrecht festgesetzten Vergütungen zu verhängen sind. Wenn die Höhe der Vergütung falsch festgelegt wird, beeinträchtigt dies grundsätzlich die Interessen der Aktionäre an der Dividende. In diesem Fall ist es wichtig, die Art der Rechtswidrigkeit und die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel für die Aktionäre, deren Rechte verletzt wurden, zu bestimmen.

HGB Art. 512 sollte hier nicht angewendet werden, da diese Regelung in spezifischen Fällen zur Anwendung kommen kann. Auch die teleologische Auslegung hindert uns daran, diese Bestimmung im Rahmen von HGB Art. 1530 zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, den zweiten Abschnitt von OR Art. 678 II (der den Aktionären die Möglichkeit gibt, von den Vorstandsmitgliedern die übermäßigen Vergütungen zurückzufordern) zu übernehmen. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber diesen Abschnitt bewusst nicht erlassen wollte und HGB Art. 512 sich daher sowohl allein als auch mit der Auslegung im Hinblick auf HGB Art. 1530 I nicht als Grundlage für übermäßige Vergütungen dienen könnte.

Es ist unmöglich, die im KMG Art. 21 IV geregelten Sanktionen für das Verbot der verdeckten Gewinnausschüttung auf Aktiengesellschaften anzuwenden, da das KMG speziell auf Publikumsgesellschaften zugeschnitten ist.

64 Fikret Eren und Ünsal Dönmez, *Eren Borçlar Hukuku Şerhi, Band II* (1. Ausg., Yetkin 2023) 1900 ff.

65 Forstmoser, Meier-Hayoz und Nobel (n 15) § 40 N 52; Ayşe Şahin, *Anonim Ortaklığın Haklı Sebeple Feshi* (Vedat 2013) 161. Sehen Sie, dass der Missbrauch der Mehrheitsmacht zusammen mit den Elementen der Kontinuität und Intoleranz einen berechtigten Grund im Sinne von HGB Art. 531 darstellt: Nuri Erdem, *Anonim Ortaklığın Haklı Sebeple Feshi* (Vedat 2012) 113 ff.; Şahin (n 65) 140 ff. Elfte Zivilabteilung des Kassationsgerichts, 2019-4836/4728, 3.6.2021 (Begründung für den Widerspruch) < <https://www.sinerjimevzuat.com.tr/> > zugegriffen am 21.9.2022.

Der Organbeschluss, in dem die Vergütungen der Vorstandsmitglieder als übermäßig festgesetzt werden, ist gemäß dem HGB Art. 1530 I S.1 nichtig, da er das unverzichtbare Recht der Aktionäre auf die Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft, den Gleichbehandlungsgrundsatz und den Grundsatz des Kapitalschutzes verletzt (HGB Art. 447). Diese Regelung enthält auch die Teilnichtigkeit, weshalb der Organbeschluss nichtig sein kann, soweit sie übermäßig ist. Die Befugnis des Richters wird hier als „geltungserhaltende Reduktion“ bezeichnet. Hier entscheidet der Richter lediglich über den gestellten Antrag, demzufolge liegt kein Verstoß gegen das Zivilprozessrecht vor.

Für den Fall, dass die Vergütungen als übermäßig angesehen werden und der diesbezügliche Generalversammlungsbeschluss für vollständig nichtig erklärt wird, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, Klage zu erheben und eine angemessene Vergütung zu verlangen. Aus prozessökonomischer Sicht wäre es in diesem Fall nicht angebracht, dass das Gericht eine Entscheidung über die vollständige Nichtigkeit erlässt. Bei Anwendung von HGB Art. 1530 I erfolgt die Rückerstattung gemäß den Regelungen über die ungerechtfertigte Bereicherung. Zinsen können demnach ab dem Zeitpunkt der Bereicherung, also der Vergütungsbezahlung, verlangt werden. Die Verjährungsfrist der Rückerstattungsforderung beträgt 2 und 10 Jahre.

Darüber hinaus kann diese Situation, in der die Festsetzung der Vergütung als übermäßig anhaltend ist, einen berechtigten Grund für Minderheitsaktionäre darstellen, die Auflösung der Gesellschaft zu fordern.

Peer-Review: Extern peer-reviewed.

Interessenkonflikt: Der Autor hat keinen Interessenkonflikt gemeldet.

Finanzielle Unterstützung: Der Autor erklärte, dass diese Studie keine finanzielle Unterstützung erhalten hat.

Peer-review: Externally peer-reviewed.

Conflict of Interest: The author has no conflict of interest to declare.

Financial Disclosure: The author declared that this study has received no financial support.

Literaturverzeichnis / Bibliography

Akıncı Albayrak Ö, *Anonim Şirketler Hukukunda Şirket Malvarlığının Korunması* (On İki Levha 2022).

Akış E, *Anonim Şirketlerde Yönetim Kurulunun Mali Hakları ve Genel Kurulun Bu Haklar Üzerindeki Yetkisi* (Seçkin 2022).

Arkan S, *Ticari İşletme Hukuku* (28. Ausg., BTHAE 2022).

Armbrüster W, in *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Franz Jürgen Säcker, Roland Rixecker, Hartmut Oether und Bettina Limperg (Hrsg.) (9. Auf., C.H.Beck 2021).

Bauen M und Bernet R, *Schweizer Aktiengesellschaft* (Schulthess 2007).

- Bilgeç, H, 'Türk Hukukunda Anonim Şirketlerde Kar Payında İmtiyaz' (2019) 21(Private Ausg.) D.E.Ü. Hukuk Fakültesi Dergisi (Prof. Dr. Durmuş Tezcan'a Armağan) 2323-2356.
- Böckli P, *Schweizer Aktienrecht* (5. Ausg., Schulthess 2022).
- Bühler S und von der Crone H C, 'Positive Beschlussfeststellungsklage' (2014) 86 SZW 564-572.
- Dedual A, *Geltungserhaltende Reduktion* (Mohr Siebeck 2017).
- Doğan B F, 'Anonim Şirketlerde Sermaye Payını Geri Ödeme Yasağı' (2005) 56 TBB Dergisi 48-60.
- Drinhausen F, in *Aktienrecht und Kapitalmarkt*, Thomas Heidel (Hrsg.) (5. Aufl., Nomos 2020).
- Duran A, *Örtülü Kazanç Aktarımı Yasağı (SerPK m. 21)* (On İki Levha 2021).
- Dörner H, in *Bürgerliches Gesetzbuch*, Reiner Schulze (Hrsg.) (11. Aufl., Nomos 2021).
- Erdem N, *Anonim Ortaklığın Haklı Sebep Feshi* (Vedat 2012).
- Eren F und Dönmez Ü, *Eren Borçlar Hukuku Şerhi, Band II* (1. Ausg., Yetkin 2023).
- Fleischer H, in *AktG Kommentar*, Karsten Schmidt und Marcus Lutter (Hrsg.) (3.Aufl, Otto Schmidt 2015).
- Forstmoser P, Meier-Hayoz A und Nobel P, *Schweizerisches Aktienrecht* (Stämpfli+Cie 1996).
- Günay E D, *Sermaye Piyasası Hukukunda Örtülü Kazanç Aktarımı ve Türk Ticaret Kanunu Açısından Değerlendirilmesi* (On İki Levha 2018).
- Gürbüz Usluel, A E, *Anonim Şirketlerde Pay Sahibinin Kar Payı Alma Hakkı* (BTHAE 2016).
- Huguenin C und Mahler B, 'Anfechtbarkeit und Nichtigkeit als Folgen mangelhafter Generalversammlungsbeschlüsse' in Aktuelle Herausforderungen des Gesellschafts- und Finanzmarktrechts, Festschrift für Hans von der Crone zum 60. Geburtstag, Rolf H Weber, Walter A Stoffel, Jean-Luc Chenaux und Rolf Sethe (Hrsg.) (Schulthess 2017) 131-151.
- İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı, *Yargıtay 11. Hukuk Dairesinin Türk Ticaret Kanununa İlişkin Kararları 2015-2016* (On İki Levha 2018).
- İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı, *Yargıtay Hukuk ve Ceza Dairelerinin Türk Ticaret Kanununa İlişkin Kararları 2017* (On İki Levha 2018).
- İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı, *Yargıtay Hukuk ve Ceza Dairelerinin Türk Ticaret Kanununa İlişkin Kararları 2018* (On İki Levha 2019).
- İstanbul İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı, *Yargıtay Hukuk ve Ceza Dairelerinin Türk Ticaret Kanununa İlişkin Kararları 2019* (On İki Levha 2020).
- İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı, *Yargıtay Hukuk ve Ceza Dairelerinin Türk Ticaret Kanununa İlişkin Kararları 2020* (On İki Levha 2021).
- İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı, *Yargıtay Hukuk ve Ceza Dairelerinin Türk Ticaret Kanununa İlişkin Kararları 2021* (On İki Levha 2022).
- Jacobs C H, *Das Gleichbehandlungsprinzip im Aktienrecht* (Schulthess 1994).
- Karahmetoğlu İ Ö, 'TTK M. 1530/1 Bağlamında Ticari Hükümlerle Yasaklanmış İşlemler' (2021) 6(2) YBHD 565-610.
- Kaşak F E, *Sözleşme Özgürlüğünün Sınırı Olarak Kanunun Emredici Hükümlerine Aykırılık* (2. Ausg., On İki Levha 2021).
- Kaya A, 'Örtülü Kazanç Aktarımı Yasağının TK'ya Tabi Şirketler/Şirketler Topluluğu ve SERPK ile İlişkisi Bakımından Değerlendirilmesi' (2016) 22(3) MÜHFHAD 1531-1547.

- Kendigelen A, *Yeni Türk Ticaret Kanunu Değişiklikler, Yenilikler ve İlk Tespitler* (2. Ausg., On İki Levha 2012).
- Kırca İ, Manavgat Ç und Şehirli Çelik F, *Anonim Şirketler Hukuku C.I: Temel Kavramlar ve İlkeler, Kuruluş, Yönetim Kurulu* (BTHAE 2013).
- Kırca İ, *Anonim Şirket Genel Kurul Kararlarının Hükümsüzlüğü* (3. Ausg., On İki Levha 2022).
- Koch J, in *Aktiengesetz*, Uwe Hüffer (Begr.), Jens Koch (Bearb.) (17. Aufl., C.H.Beck 2023).
- Kubilay H, 'Anonim Ortaklıklarda Yönetim Kurulu Üyelerinin Ücretlerinin Belirlenmesi' in *Ticaret Hukuku ve Yargıtay Kararları Sempozyumu XXIV (10-11 Aralık 2010)* (BTHAE 2012) 9-59.
- Mansel H P, in *Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch*, Rolf Stürner (Hrsg.) (18. Aufl., C.H.Beck 2021).
- Moroğlu E, *Anonim Ortaklıkta Genel Kurul Kararlarının Hükümsüzlüğü* (9. Ausg., On İki Levha 2020).
- Özdin F, '„Sermayenin İadesi Yasağı”nın (TTK m. 480/3) Örtülü Malvarlığı Aktarımının Önlenmesi Açısından Geniş Yorumlanması Zorunluluğu -Alman ve İsviçre Hukukları ile Karşılaştırmalı Olarak-' in *Tüzel Kişilik Penceresinden Anonim Ortaklık Sempozyumu* (On İki Levha 2021) 85-121.
- Servatius W, in *AktG Kommentar*, Thomas Wachter (Hrsg.) (4. Aufl., RWS 2022).
- Şahin A, *Anonim Ortaklığın Haklı Sebeple Feshi* (Vedat 2013).
- Özer I, *Türk ve Yabancı Hukuk Sistemlerinde Anonim Şirket Yöneticilerinin Mali Hakları* (Adalet 2013).
- Poroy R, Tekinalp Ü und Çamoğlu E, *Ortaklıklar Hukuku I* (15. Ausg., Vedat 2021).
- Pulaşlı H, *Şirketler Hukuku Şerhi C.II* (4. Ausg., Adalet 2022).
- Uffmann K, *Das verbot der geltungserhaltenden Reduktion* (Mohr Siebeck 2010).
- Ülgen H, Kaya A, Helvacı M und Nomer Ertan F, *Ticari İşletme Hukuku* (8. Ausg., On İki Levha 2022).
- von Büren R, Stoffel W A, Weber R H, *Grundriss des Aktienrechts* (3. Ausg. Schulthess 2011).
- Yağmur S, *Anonim Şirketlerde Eşit İşlem İlkesi* (On İki Levha 2020).
- Yanlı V, 'Yönetim Kurulu Üyelerine Sağlanacak Mali Haklar ile İlgili Bazı Değerlendirmeler' (2017) 33(4) BATİDER 41-69.
- Yıldız Ş, *Anonim Ortaklıkta Pay Sahipleri Açısından Eşit İşlem İlkesi* (Seçkin 2004).
- <https://www.sinerjimevzuat.com.tr/>
- <https://karararama.yargitay.gov.tr/>
- <https://www.bger.ch/de/index.htm>